



WANN ist WAS zu tun?

Zeitliche Abfolge der Kirchenverwaltungs-
wahl bis zum Wahlergebnis



Ab sofort 2024

Die Kandidatensuche beginnt

Die Kandidatensuche ist bis 20.10. 2024 möglich. Als unterstützende Werbematerialien stehen Plakate, Flyer und diverse Presstexte sowie Bildmaterial für Ihren Pfarrbrief zur Verfügung. Sie können diese von der Website des Bistums Eichstätt herunterladen. Den Link finden sie auch hier am Fuß der Zeitleiste.



29. September 2024

Wahlausschuss bilden

Acht Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 29.09.2024, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung – nicht zwingend aus ihrer Mitte – und zwei der Pfarrgemeinderat – nicht zwingend aus seiner Mitte – wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.



6.-13. Oktober 2024

Der Wahlausschuss wählt ...

... einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag durch Aushang bekannt

- die Zusammensetzung des Wahlausschusses und
- den Termin für die Kirchenverwaltungswahl, den Wahlort sowie die Wahlzeit; weiter hat die Einladung zur Teilnahme an der Wahl zu erfolgen
- Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 20.10.2024 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.



Bis 20. Oktober 2024

Kandidatensuche abgeschlossen

Kandidaten können sich bis 20.10. 2024 melden und zur Wahl aufstellen lassen.



21.-26. Oktober 2024

Vorbereitung und Erstellung der Wahlliste

Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden:

- a) die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen; ebenfalls die Zustimmung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten die für die Wahl erforderlich sind.
- b) ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v.H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde;
- c) evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde;
- d) die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Wohnung in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche/-r die höhere Stimmzahl auf sich vereinigt (Art.10 Abs.1 S.2 GStVS).



27. Okt. - 17. Nov. 2024

Aushang der Wahllisten mit Wahlaufruf

Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag (also spätestens am 27.10.24) hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von 3 Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.



03. November 2024

Im Gottesdienst auf Wahllisten hinweisen

Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben



Bis 20. November 2024

2024

Briefwahlunterlagen-Beantragung

Bis Mittwoch 20.11.2024 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.





24. November 2024

Wahltag

Die Kirchenverwaltungs-Wahl findet am 24.11.2024 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 23.d.M.) statt.

- Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Vorname, Alter und Anschrift bekannt.
- Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte.
- Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.



01. Dezember 2024

Wahlergebnis bekanntgeben

Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben (01.12.2024), spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag (08.12.2024) ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung der Stiftungsaufsicht per Mail mitzuteilen an: kvwahl2024@bistum-eichstaett.de.



Bis zu **1 Woche danach** Möglichkeit zur Anfechtung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.



*Gut VORBEREITET
AUF DIE KIRCHEN-
VERWALTUNGSWAHLEN
2024*

